

**Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung
(ASV) gemäß § 116b SGB V
- Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und
schwere Erkrankungen der Blutbildung -
(Für Ihre Unterlagen bestimmt)**

Der Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V – ASV-RL) und dessen Anlagen nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

1. **Anzeige** zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung
2. **Belege zur Erfüllung der personellen Anforderungen**
 - a. Aktueller EDV-Ausdruck über die Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen muss
(entfällt, sofern die Eintragung in das Arztregister der KV Hessen erfolgt ist)

oder,

sofern keine Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt ist, entsprechende Urkunden über die Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt/ Zusatzbezeichnung
 - b. Verträge über die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der personellen Anforderungen gemäß § 3 ASV-RL
 - c. Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen (Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)
3. **Nachweise zur Erfüllung der sächlichen und organisatorischen Anforderungen**
(Verträge über die **Zusammenarbeit** im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der sächlichen Anforderungen gemäß § 4 ASV-RL)
4. Angestellte und ermächtigte Ärzte: **Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung**
Erklärung des Trägers des medizinischen Versorgungszentrums/ des Praxisinhabers bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers. Die Anlage 1 muss nicht zwingend für jeden Arzt bzw. jede Ärztin einzeln eingereicht werden muss. Es genügt der Hinweis, dass diese Erklärung für alle Angestellten des MVZ bzw. der Praxis gilt.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, zusätzlich erforderliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen vom Anzeigenden anzufordern. Sämtliche Angaben in dieser Anzeige werden für die Prüfung gemäß § 116b SGB V benötigt.

Die gesetzliche Fiktionswirkung gemäß § 116b Abs. 2 SGB V tritt erst dann in Kraft, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht sind. Fordert der Erweiterte Landesausschuss darüber hinaus zusätzliche erforderliche Informationen und ergänzende Nachweise an, ist der Lauf der Frist bis zum Eingang der Auskünfte unterbrochen.

Bitte helfen Sie uns, Ihre Anzeige zügig zu bearbeiten, indem Sie die Anzeige vollständig ausfüllen und sämtliche geforderten Unterlagen beilegen. Vielen Dank!

**Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116 b SGB V
Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung**

Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Postfach 15 02 04
60062 Frankfurt

Eingangsstempel der Geschäftsstelle
des Erweiterten Landesausschusses

Teil A:

(Teil A der Anzeige ist durch jedes Mitglied des Kernteams gesondert einzureichen!)

1. Persönliche Angaben

- ☐ Vertragsärztliche/r Leistungserbringer/in
☐ nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus gemäß Feststellungsbescheid vom:

Name des Krankenhauses:			
IK-Nr.			
Titel:			
Name:			
Vorname(n):			
Geschlecht:	Weiblich ☐	Männlich ☐	
Geburtsdatum:			
Anschrift: (Krankenhaus/ Praxis/ MVZ)	Straße, Nr.		
	PLZ	Ort	
Telefon (tagsüber erreichbar):			
Fax:			
E-Mail:			
LANR (falls vorhanden):			
BSNR (falls vorhanden):			
KV-Bereich			

☐ Die Teilnahme soll mit Wirkungsdatum zum _____ erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Verpflichtung zur Meldung von den Mindestbehandlungszahlen gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss Hessen gem. § 11 ASV-RL in Vbd. mit 3.4 Abs. 1 der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 10 zur ASV-RL besteht. Der Zählungszeitraum erfolgt ab dem Tag der ASV-Teilnahme bzw. dem von Ihnen definierten Wirkungsdatum.

Es laufen derzeit weitere Anzeigen zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung bei anderen Erweiterten Landesausschüssen:

☐ nein

☐ ja

Anzeige auf: _____

Erweiterter Landesausschuss in: _____

2. Nachweis der persönlichen, personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL

Ich beantrage die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung als

☐ Teamleiter/ Teamleiterin

☐ Mitglied des Kernteams

2.1 Vertragsärztliche Tätigkeit bzw. Zulassung nach § 108 SGB V und Facharztstatus

§ 3 Abs. 1 ASV-RL

¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt eine spezielle Qualifikation [...] voraus.

Tätigkeit als Fachärztin/ Facharzt für:

(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)

(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)

Aktuelle Tätigkeit als:

☐ Vertragsarzt

☐ ermächtigter Arzt

☐ angestellter Arzt

☐ Sicherstellungsassistent

Tätigkeit in:

☐ Vertragspraxis

☐ MVZ

☐ Krankenhaus/ Institut

(nach § 108 SGB V zugelassen)

(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

2.2 Abwesenheitsvertretung (die Angabe ist fakultativ):

§ 3 Abs. 4 ASV-RL

² Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch Fachärztinnen und Fachärzte möglich, welche die in dieser Richtlinie normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen. ³ Dauert die Vertretung länger als eine Woche, dann ist sie dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Landeskrankenhausesellschaft zu melden.

Benennung einer Vertretung

(Name, Vorname)

(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)

(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)

Tätigkeit als:

☐

Vertragsarzt

☐

angestellter Arzt

☐

ermächtigter Arzt

☐

Sicherstellungsassistent

Tätigkeit in:

☐

Vertragspraxis

☐

MVZ

☐

Krankenhaus/ Institut

(nach § 108 SGB V zugelassen)

(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

(BSNR- falls vorhanden)

(LANR)

2.3 Geplante Sprechzeiten

§ 3 Abs. 2 ASV-RL:

⁴ Sie [Mitglieder des Kernteams] müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten **mindestens an einem Tag in der Woche** am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass laut § 3 Abs. 2 S. 6 ASV-RL der Ort der Leistungserbringung für direkt an der Patientin oder an dem Patienten zu erbringenden Leistungen dennoch in angemessener Entfernung

(in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein muss. Dies gilt ebenfalls für den Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte (§ 3 Abs. 2 S. 8 ASV-RL).

Geplante Sprechzeiten am Leistungsort des Teamleiters:				
Montag	von:	bis:	von:	bis:
Dienstag	von:	bis:	von:	bis:
Mittwoch	von:	bis:	von:	bis:
Donnerstag	von:	bis:	von:	bis:
Freitag	von:	bis:	von:	bis:
Samstag	von:	bis:	von:	bis:

2.4 Qualifikation/ Genehmigungen

Es liegen folgende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen vor:

(alternativ eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2)

gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie

gemäß Vereinbarung zur invasiven Kardiologie

gemäß der Kernspintomographie-Vereinbarung

gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie

<u>gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographischen Untersuchungen</u>
<u>gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung CT (Computertomographie)</u>
<u>gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor</u>
<u>gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle</u>
<u>gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Diagnostische Radiologie</u>
<u>gemäß der Ultraschall-Vereinbarung</u>
<u>gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Telekonsiliarische Befundbeurteilung (fakultativ)</u>
<u>Neurophysiologische Übungsbehandlung</u>

Ich willige ausdrücklich ein, dass die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Zugriff auf meine im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) hinterlegten personenbezogenen Daten im Rahmen der ASV erhält.

Recht zum Widerruf meiner datenschutzrechtlichen Einwilligung

Mir ist bewusst, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt. Ich kann meine Einwilligung jederzeit ohne nachteilige Folgen für mich gegenüber der KV Hessen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Mir ist bekannt, dass dies die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage meiner Einwilligung erfolgten Verarbeitung meiner Daten nicht berührt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anzeigestellers)

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlich mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anzeigestellers)

Für Angelegenheiten gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss, die das interdisziplinäre Team betreffen (Teil B des Formulars) erteile ich dem Teamleiter Vollmacht:

(Name, Vorname des Teamleiters)

(Unterschrift des Anzeigestellers)

Teil B:

(Teil B der Anzeige ist einmalig für das interdisziplinäre Team einzureichen)

Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL kooperieren, sollen gemeinsam gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung anzeigen. Die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen ist vertraglich nachzuweisen.

3. Nachweis der teambezogenen personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL

3.1 Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

§ 3 Abs. 1 ASV-RL

¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt [...] soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, eine Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team voraus.

² Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen.

§ 3 Abs. 2 ASV-RL

¹ Das interdisziplinäre Team besteht aus einer Teamleiterin oder einem Teamleiter (Teamleitung), dem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzten.

Benennung hinzuzuziehender Fachärzte/ -ärztinnen: (institutionelle Benennung ausreichend)

☐ Facharzt/-ärztin für Allgemeinchirurgie - und/oder Viszeralchirurgie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Anästhesiologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Teil B - 2 -

☐ Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Kardiologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Nephrologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Laboratoriumsmedizin

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Neurologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Nuklearmedizin

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Pathologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Teil B - 3 -

☐ Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologische oder Ärztliche Psychotherapeutin oder Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Facharzt/-ärztin für Radiologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Zusätzlich kann eine Fachärztin oder ein Facharzt für Neurochirurgie benannt werden

(Name, Vorname bzw. Institution)

☐ Zusätzlich kann eine Fachärztin oder ein Facharzt für Transfusionsmedizin benannt werden

(Name, Vorname bzw. Institution)

Folgende/r Facharzt/-ärztin aus der Ebene der hinzuziehenden Ärzte verfügt über die Zusatzbezeichnung Palliativmedizin:

(Die Angabe ist nur erforderlich, sofern kein Mitglied des Kernteams (Angabe im Teil A) über die Zusatzbezeichnung verfügt.)

(Name, Vorname)

3.2 Angaben zum Leistungsort

§ 3 Abs. 2 ASV-RL:

³ Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. ⁴ Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. ⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.

Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um

- ☐ die Hauptbetriebsstätte
☐ die Nebenbetriebsstätte

Praxisinhaber: _____

- ☐ ein Medizinisches Versorgungszentrum
☐ ein Krankenhaus

Name des MVZ/ Krankenhauses: _____

Anschrift

Straße, Hausnummer:

PLZ: Ort:

KV-Bereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):

Planungsbereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):

Telefon/ Telefax:

BSNR/ NBSNR:

3.3 Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen

a) Es besteht eine Zusammenarbeit mit:

☐ ambulanten Pflegediensten zur häuslichen Krankenpflege (bitte benennen):

☐ Einrichtungen der ambulanten und stationären Palliativversorgung (bitte benennen):

☐ Physiotherapie (bitte benennen):

☐ Referenzpathologie (bitte benennen):

☐ Zahnheilkunde (bitte benennen):

☐ soziale Diensten oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten (bitte benennen):

Die Zusammenarbeit mit den unter 3.2 a) aufgeführten Gesundheitsfachdisziplinen bzw. Einrichtungen bedarf keiner vertraglichen Vereinbarung.

b) Es besteht eine Zusammenarbeit mit der folgenden Fachdisziplin:

☐ Transfusionsmedizin, sofern die Fachgruppe Transfusionsmedizin nicht bereit im ASV-Team vorhanden ist (bitte benennen):

c) Es besteht eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft durch folgende Ärztinnen/Ärzte mit nachfolgend aufgeführten Fachgebieten bzw. Schwerpunktbezeichnungen:

☐ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Die Zusammenarbeit mit den unter 3.2 b) aufgeführten Gesundheitsfachdisziplinen bzw. Einrichtungen bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung.

3.4 Mindestmengen

Das Kernteam muss mindestens 90 Patientinnen bzw. Patienten der in Nummer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patientinnen und Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zuzurechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden. Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen: Mindestens eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich 120 Patientinnen und Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Ärztin bzw. Arzt, darunter 70 Patientinnen und Patienten, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt werden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen. Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (120/70/15) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patientinnen und Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen, heranzuziehen. Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen. In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patientinnen und Patienten behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

☐ die Mindestmenge wird erfüllt (bitte entsprechenden Nachweis einreichen)

3.5 Es wird versichert, dass

- die Befunde (einschließlich Diagnose nach ICD-10-GM inklusive des Kennzeichens zur Diagnosesicherheit), die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Behandlungstages dokumentiert werden.
- die in die onkologische Behandlung eingebundenen Pflegefachkräfte mehrheitlich eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation zur onkologischen Pflege besitzen sollen. Sofern

die Regelungen einzelner Bundesländer diese Qualifikation nicht vorsehen, ist die entsprechende Erfahrung vorzuweisen.

- zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages jede Patientin und jeder Patient mit einer onkologischen Erkrankung (bei Diagnosestellung vor Einleitung der Primär- oder Rezidivtherapie) in einer interdisziplinären Tumorkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams vorzustellen ist, in die alle an der Behandlung beteiligten Fachdisziplinen, mindestens die Fachdisziplinen des Kernteams, eingebunden sind. Ausnahmen hiervon sind in einer SOP (standard operating procedures) festzulegen. Die Teilnehmer und die Ergebnisse der interdisziplinären Tumorkonferenz sind zu dokumentieren.
- der Patientin und dem Patienten das Ergebnis der Tumorkonferenz mit allen wesentlichen Aspekten zu Risiken, Nebenwirkungen und zu erwartenden Folgen darzulegen ist.
- die Diagnostik und Behandlungseinleitung zeitnah erfolgt.
- eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen auch für die medikamentösen und transfusionsmedizinischen Behandlungen gegebenenfalls auch für eine Behandlung am Wochenende und an Feiertagen zur Verfügung steht.
- für immundefiziente Patientinnen und Patienten geeignete Behandlungsmöglichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- infektiöse Patientinnen und Patienten in gesonderten Räumen ohne Kontakt zu anderen Patientinnen und Patienten untersucht und behandelt werden können.
- eine qualitätsgesicherte Zubereitung der zur intravenösen Tumorthherapie benötigten Wirkstoffe erfolgt.
- eine gegebenenfalls tägliche Zubereitung und Entsorgung der tumorspezifischen intravenösen Therapeutika einschließlich der notwendigen Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechslungen von Zytostatikallösungen oder Blutprodukten vorgehalten werden.
- Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von onkologischen Patientinnen und Patienten bereitgehalten werden.
- die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung besteht.
- stationäre Notfalloperationen möglich sind.
- den Patientinnen und Patienten industrieunabhängiges, kostenlos erhältliches Informationsmaterial (zum Beispiel „Blaue Reihe“ der Deutschen Krebshilfe, Material der Krebs-Selbsthilfeorganisationen) über ihre Erkrankung und Behandlungsalternativen zur Verfügung gestellt wird.
- eine Registrierung der Patientinnen und Patienten in Krebsregistern entsprechend den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes erfolgt.

4. Erklärungen zur Teilnahme an der ASV

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen zur Teilnahme an der ASV nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen

Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung – Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung -

gen Fassung an. Insbesondere wird die Einhaltung folgender Bedingungen/Voraussetzungen versichert:

- Änderungen in der Zusammensetzung des interdisziplinären Teams (Teamleitung, Kernteam, hinzuzuziehende Fachärzte) werden dem Erweiterten Landesausschuss innerhalb von sieben Werktagen angezeigt;
- Die Diagnosestellung und die leitenden Therapieentscheidungen werden durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams unter Berücksichtigung des Facharztstatus persönlich getroffen;
- Vertretungen, die länger als eine Woche dauern und nicht durch den Abwesenheitsvertreter gemäß 2.2 abgedeckt werden, werden dem Erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KV Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft gemeldet. Die Frist ist mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses gewahrt. Die Geschäftsstelle nimmt im Auftrag von dem Erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KV Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft die Meldung entgegen. Die Vertretung erfolgt nur durch Fachärzte, die die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die organisatorische Einbindung entsprechend der ASV-Richtlinie des G-BA erfüllen;
- Bei der Erbringung ärztlicher Leistungen im Rahmen der ASV werden die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllt und eingehalten;
- Die apparativen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sowie die in den Richtlinien des G-BA festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement werden eingehalten, soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist;
- Das Einverständnis zur Durchführung von Qualitätsprüfungen durch den erweiterten Landesausschuss, die den Maßgaben der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V entsprechen;
- Die Information der Patienten bei Erstkontakt mit der ASV über diese Versorgungsform sowie über das interdisziplinäre Team und sein Leistungsspektrum;
- Die schriftliche Information der Patienten über die Ergebnisse der Behandlung und das weitere Vorgehen nach Abschluss der Behandlung;
- Geeignete Patienten werden über nationale und internationale Studien informiert; ihnen wird die Teilnahme ermöglicht;
- mit den Patienten-/Selbsthilfeorganisationen besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

5. Sonstige Hinweise

Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft zu melden und dabei der Erkrankungs- und Leistungsbereich anzugeben, auf den sich die Berechtigung erstreckt.

Die in § 116b SGB V in Verbindung mit den dazu ergangenen Richtlinien des G-BA über die

Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung – Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung -

ambulante spezialfachärztliche Versorgung in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen müssen ständig erfüllt sein. Hierzu zählen beispielsweise - neben den bereits genannten Anforderungen - die Zusammenarbeit mit Patienten- und Selbsthilfeorganisationen gemäß § 7 ASV-RL, das Sichern von Qualität gemäß § 12 ASV-RL, die Dokumentationspflicht gemäß § 14 ASV-RL sowie das Informieren der Patienten gemäß § 15 ASV-RL.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass an immobile Apparate gebundene Leistungen, die direkt an der Patientin oder dem Patienten, zwar nicht am Tätigkeitsort des Teamleiters durchgeführt werden müssen, jedoch in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein müssen. Auch der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Ärztinnen und Ärzte muss für direkt an der Patientin oder an dem Patienten zu erbringenden Leistungen in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlich mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des bevollmächtigten Teamleiters
des ASV Teams gemäß Teil A, Seite 5)

Anlage I

Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für angestellte oder ermächtigte Ärzte

**Erklärung des Trägers (Medizinisches Versorgungszentrum oder Krankenhaus) oder des Praxisinhabers
zur Vorlage beim Erweiterten Landesausschuss**

(Nur durch den Träger des Medizinischen Versorgungszentrums, den Träger des Krankenhauses oder den Praxisinhaber auszufüllen)

Unter Bezug auf § 116b des Fünften Buches des Sozialgesetzes, in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, stimme(n) ich/wir

(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

der Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von:

(Name, Vorname des Antragstellers)

(LANR des Antragstellers)

zu.

Dem Träger des Medizinischen Versorgungszentrums, des Krankenhauses bzw. dem Praxisinhaber ist bekannt, dass der an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die Tätigkeit persönlich ausüben muss und diese nur im Fall einer Erkrankung oder einesurlaubes übertragen werden kann.

Eine Vertretung ist nur durch Fachärztinnen und Fachärzte möglich, welche die in der ASV-Richtlinie normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen.

(Ort, Datum)

Stempel, Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten, des Krankenhaus-Vertretungsberechtigten oder des Praxisinhabers